GEMEINDE
VATERSTETTEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Vorhaben:	Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE)
Bauort:	85591 Vaterstetten, Dorfstraße 9
Fl.-Nr.:	2184/9, Gemarkung: Parsdorf

Anlage:	1 Lageplan mit Darstellung des genehmigten Vorhabens (nicht zur Maßentnahme geeignet)

1. Mit Bescheid vom 29.07.2025 (Az. BW-0028/2025) wurde für das oben bezeichnete Bauvorhaben eine Baugenehmigung erteilt.

2. Da mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Ausfertigung der Baugenehmigung an die Nachbarn gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

3. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können im Rathaus der Gemeinde Vaterstetten, Bauamt, Wendelsteinstraße 7, 85591 Vaterstetten, Tel. 08106/383-0) die Akten des Baugenehmigungsverfahrens zu den üblichen Parteiverkehrszeiten einsehen. Sie sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Vaterstetten (www.vaterstetten.de, unter Bekanntmachungen) veröffentlicht.

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43; 80005 München oder
Hausanschrift: Bayerstraße 30; 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift bei der Rechtsantragstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (hier: Gemeinde Vaterstetten) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form per **einfacher** E-Mail ist **nicht zugelassen** und entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Vaterstetten, 05.08.2025

GEMEINDE VATERSTETTEN BAYERN

Brunnhuber

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag:

An die Gemeindetafeln gemäß Anlage 5 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Vaterstetten

Angeheftet am: 05.08.2025 und abgenommen am: .....

Unterschrift Gemeindebote: .....

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Ebersberg
Dr.-Wintrich-Straße 7
85560 Ebersberg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1:1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorlV

Erstellt am 16.10.2024

Flurstück: 2184/9
Gemarkung: Parsdorf

Gemeinde: Vaterstetten
Landkreis: Ebersberg
Bezirk: Oberbayern

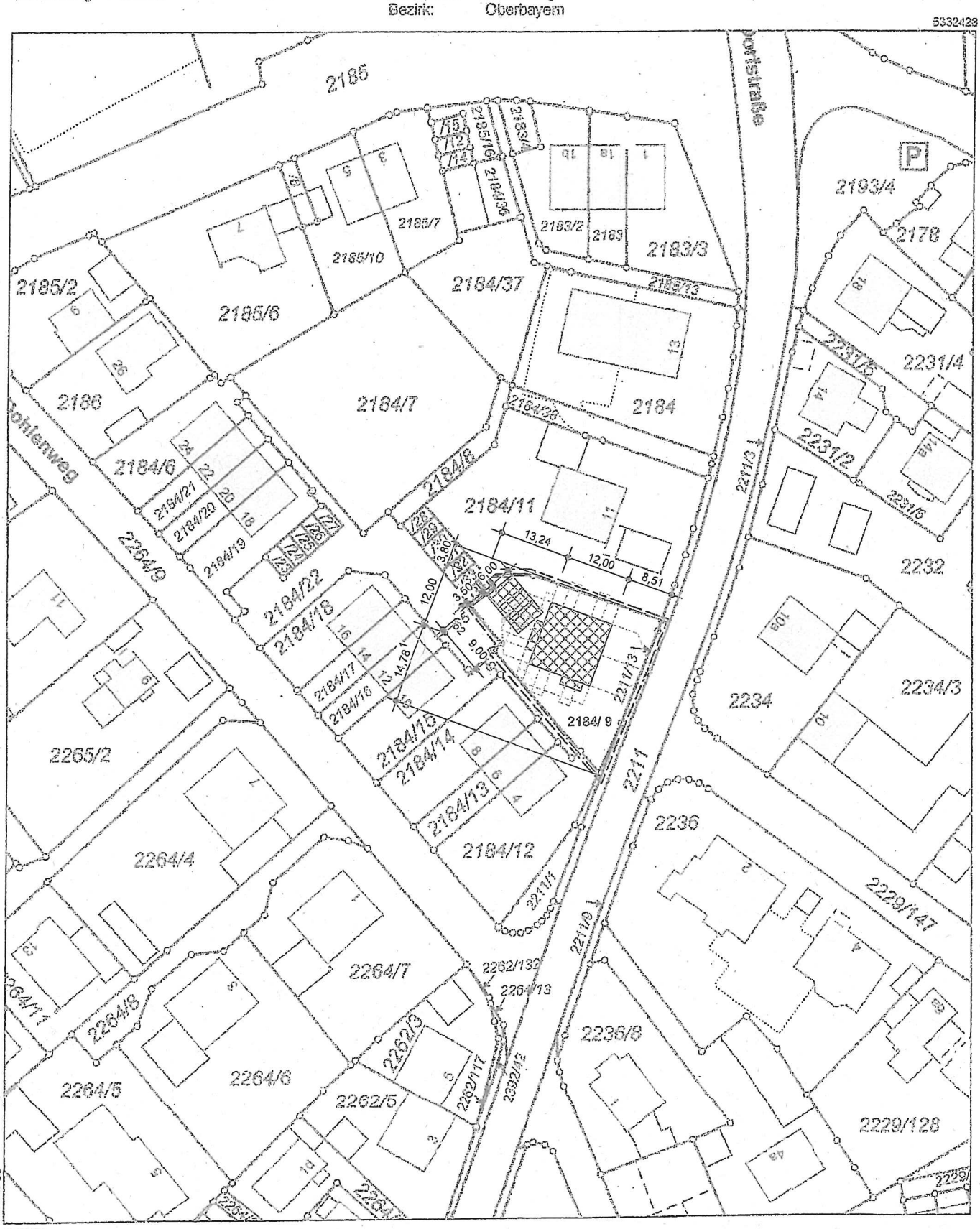

Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: 87-1723/2024

Dieser Ausdruck wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.